



KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener **DIÖZESAN BLATT**



Jahrgang 158, Nummer 10
Oktober 2020

HINWEIS ZU NR. 91

Auf Grund des fehlerhaften Textes wird das „*Dienstrecht für die Ständigen Diakon in der Erzdiözese Wien*“ mit berichtigtem Wortlaut neu veröffentlicht. Das nunmehr in nachfolgender Nr. 91 korrigierte Dokument ersetzt die in WDBI 158 (2020), Nr. 59, S. 83-90, und Nr. 71, S. 103, abgedruckten Textfassungen.

91. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.¹ Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.²

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonats in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone,
- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien,
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen.

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

¹ Vgl. c. 1009 § 3 CIC.

² Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- (1) Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- (2) Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.³ Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Den Diakonen ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.⁴
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (= Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.⁵

§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker soll der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.⁶ Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Bestellsdekret

³ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

⁵ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11.

⁶ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.

- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.⁷
- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.⁸
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.⁹

§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.

⁷ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

⁹ Vgl. cc. 290 - 293 CIC.

- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“¹⁰, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“¹¹ verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.¹²
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.¹³ Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

§ 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius übertragen, zu übernehmen und treu zu erfüllen.¹⁴

§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt die Personalverantwortung für die Diakone aus. Für Diakone im diözesanen Beruf übt er die Personalverantwortung gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche. Für Diakone im Zivilberuf ist es der Ausbildungsleiter alleine.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

¹⁰ „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

¹¹ „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

¹² Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

¹³ Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

¹⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.¹⁵
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

§ 15 – Religionsunterricht

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

§ 16 – Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.¹⁶

§ 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Dem Wesen des diakonalen Dienstes für Diakone im diözesanen Beruf entspricht der volle Einsatz der beruflich zur Verfügung stehenden Kräfte und auch der Arbeitszeit. Das bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit des Diakones im diözesanen Beruf über das gesetzliche Ausmaß im weltlichen Berufsleben hinausgeht; dies gewährleistet eine dem Wesen des diakonalen Dienstes entsprechende Verfügbarkeit. Eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden wird allerdings nicht festgelegt. Bei verheirateten Diakonen im diözesanen Beruf ist auf ausreichend Zeit für und mit Ehefrau und Kindern Rücksicht zu nehmen. Zur diakonalen Tätigkeit gehören auch Gebet, Studium und Vorbereitungen.

¹⁵ Vgl. c. 273 CIC.

¹⁶ Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

- (3) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (4) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.
- (6) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (7) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (8) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (9) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (10) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (11) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

§ 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.¹⁷

§ 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.¹⁸ Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

¹⁷ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

¹⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18.

§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.¹⁹
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.²⁰

§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der Diakon und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

§ 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoral-assistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoral-konzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

¹⁹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²⁰ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

§ 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.
- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.²¹
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.²²
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.²³
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

§ 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

²¹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²² Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht.

²³ Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.